

26.08.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss – Disease Management Programme

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 15. August 2019 Anforderungen an ein Disease Management Programm (DMP) Depressionen beschlossen. Es handelt sich um die erstmalige Einführung eines DMP zu psychischen Erkrankungen. Der Beschluss bedarf noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz gemäß § 137f Absatz 1 Satz 3 SGB V hat der Gesetzgeber dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auferlegt, ein Disease Management Programm (DMP) für Depressionen nach § 137f Absatz 2 SGB V zu erarbeiten. Bekanntermaßen stellen DMP einen sektorenübergreifenden Ansatz zur Implementierung von hochwertigen Behandlungsleitlinien für häufige chronische Krankheitsentitäten dar, um Versorgungsdefizite zu verbessern. Auf dieser Grundlage hat der G-BA am 15. August 2019 die Anforderungen an ein DMP Depressionen beschlossen. Zur Erarbeitung des DMP sind insbesondere die Leitliniensynopse für ein DMP Depressionen vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) und die Nationale Versorgungsleitlinie Unipolare Depression herangezogen worden. Es handelt sich um die erstmalige Einführung eines DMP zu psychischen Erkrankungen.

Die Teilnahme an diesem DMP ist für Patientinnen und Patienten wie auch für Leistungserbringer freiwillig und stellt neben der Regelversorgung ein alternatives Angebot dar. Dabei stehen hinsichtlich der Schwere der Erkrankung chronische Verläufe mittelgradiger und schwerer Depressionen im Fokus, die seit mindestens einem Jahr bestehen oder mindestens die dritte Episode aufweisen. Das gleichzeitige Vorliegen von psychischen oder körperlichen Erkrankungen, beispielsweise Angststörungen, Alkoholabhängigkeit, Tumorerkrankungen oder Diabetes mellitus, ist explizit kein Ausschlusskriterium für eine Teilnahme am DMP. Aufgrund der Bedeutung von Komorbiditäten bei Depression wurde deren adäquate Diagnostik und Behandlung als eigenständiges Therapieziel in das DMP aufgenommen. In der Gesamtabstimmung hat der Beschluss die Unterstützung aller stimmberechtigten Bänke gefunden (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Deutsche Krankenhausgesellschaft).

Die Beschlussdokumente sind auf folgender Internetseite des G-BA abrufbar:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/3930/>

Der Beschluss bedarf noch der Überprüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit und wird im Falle einer Nichtbeanstandung am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Update 28.11.2019

Das BMG hat den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Richtlinie tritt somit in Kürze einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.